



HAUPTSATZUNG

vom 25. Oktober 2023

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung	§ 1
Abschnitt II	Gemeinderat	§§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderates	§§ 4 bis 10
Abschnitt IV	Bürgermeister	§§ 11 bis 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters	§ 13
Abschnitt VI	Stadtteile	§ 14
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl	§ 15
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung	§§ 16 bis 21
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen	§ 22

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 25. Oktober 2023 folgende

H A U P T S A T Z U N G

beschlossen:

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Ausschuss für Technik und Umwelt
 - 1.2 der Markt- und Kulturausschuss
 - 1.3 der Haupt- und Finanzausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zwölf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Durch den Gemeinderat können sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

§ 7

Ausschuss für Technik- und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik- und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - 1.3. Stadtbildpflege
- (2) In seinem Geschäftskreis ist der Ausschuss für Technik- und Umwelt zuständig für:
 - 2.1 die Stellungnahme der Stadt zu Bauvoranfragen, sowie für die Beschlussfassung zu Ausnahmen, Befreiungen, das gemeindliche Einvernehmen und Anträge der Stadt gegenüber der unteren Genehmigungsbehörde nach den §§ 14, 15, 31, 33, 34 und 35 in Verbindung mit § 36 Baugesetzbuch, soweit die Erledigung dieser Aufgaben nicht dem Bürgermeister übertragen wurde;
 - 2.2 die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO-. Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für Stellungnahmen und Einvernehmensfälle, die als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sind, bleibt davon unberührt;

- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaues (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall; soweit die Erledigung nicht dem Bürgermeister übertragen wurde,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3;
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB
- 2.6 die Vorberatung von gemeindeeigenen Vorhaben und Planungen.
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Markt- und Kulturausschuss

Der Markt- und Kulturausschuss ist zuständig für

- (1) die organisatorische Durchführung des Mathaisemarktes. Die Entscheidung über die Vergabe des Mathaisemarktes an ein Generalunternehmen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten;
- (2) die Vergabe von Standplätzen an Schausteller und Aussteller an Mathaisemarkt und Kirchweih sowie die Festsetzung der Gebühren hierfür im Rahmen der jeweils geltenden Fassungen der Satzung für den Mathaisemarkt mit Krammarkt, Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach, der Entgeltordnung der Stadt Schriesheim für den Mathaisemarkt mit Krammarkt, Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach sowie der Zulassungsrichtlinien für den Mathaisemarkt mit Krammarkt der Kerwe mit Straßenfest Schriesheim und Kerwe Altenbach soweit die Zuständigkeit nicht auf den Bürgermeister oder Ortschaftsrat übertragen wurde.
- (3) Kulturelle Angelegenheiten.

§ 9

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Haupt- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
 - 1.4 Soziale Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten

1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt ohne Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über:

- 2.1 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 7.500 Euro im Einzelfall;
- 2.2 die Stundung von Forderungen, im Einzelfall von mehr als 6 Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro;
- 2.3 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt;
- 2.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 12.000 Euro, aber nicht mehr als 24.000 Euro im Einzelfall;
- 2.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 60.000 Euro im Einzelfall;

§ 10

Beratende Ausschüsse

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
Forstausschuss
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zwölf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Durch den Gemeinderat können sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Sie sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für jedes weitere Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten.

IV. Bürgermeister

§ 11

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall; sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für Vorhaben des Hoch- und Tiefbaues und sonstiger Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Entscheidung über die Inanspruchnahme der im Haushaltsplan eingestellten Kreditermächtigungen oder der Übertragung derselben ins Folgejahr;
 - 2.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.4 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Entgeltgruppen 1 bis 9b TVöD, Aushilfsbeschäftigten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.5 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.6 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall;
 - 2.7 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.7.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - 2.7.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro;
 - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 - 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstückgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 Euro im Einzelfall; bei Anmietung und

Vermietung von Wohnungen und Nutzungsverträge der öffentlichen Einrichtungen in unbeschränkter Höhe;

- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.12 die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.15 die Erteilung des Einvernehmens nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 36 BauGB zu den nachfolgend genannten Bauvorhaben
 - 2.15.1 Wohnungsumbauten, Anbau von Balkonen, Erkern und anderen untergeordneten Bauteilen im Bereich des § 34 BauGB (ausgenommen im Bereich von förmlich festgestellten Sanierungsgebieten sowie im Bereich der Festsetzungen über die örtlichen Bauvorschriften im Stadtkern der Stadt Schriesheim „Altstadtsatzung“);
 - 2.15.2 Ausbau von Dachgeschossen und Einbau von Gauben im Bereich des § 34 BauGB (ausgenommen im Bereich von förmlich festgestellten Sanierungsgebieten sowie im Bereich der Festsetzungen über die örtlichen Bauvorschriften im Stadtkern der Stadt Schriesheim „Altstadtsatzung“);
- 2.16 die Zustimmung zu der Ausnahme zu nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben nach § 23 Abs. 5 BauNVO
 - 2.16.1 Überschreitung der Baugrenze mit Stellplätzen
 - 2.16.2 Überschreitung der Baugrenze mit Carports/Garagen
 - 2.16.3 Überschreitung der Baugrenze mit Nebengebäuden bis 20 m³ umbauter Raum und Nebenanlagen
- 2.17 die Erteilung der Ausnahme zu Bauvorhaben nach § 31 Abs. 1 BauGB (Ausnahmetatbestand) in Verbindung mit § 36 BauGB sowie die Erteilung der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiungstatbestand) in Verbindung mit § 36 BauGB zu den nachfolgend aufgeführten Bauvorhaben, unter der Voraussetzung, dass der Ausnahme bzw. Befreiung im Geltungsbereich des dem Bauvorhaben zugrunde liegenden Bebauungsplanes in der Vergangenheit bereits mindestens zweimal zugestimmt wurde
 - 2.17.1 Überschreitungen der Baugrenze mit Balkonen und Balkonüberdachungen bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer maximalen Länge von 5,00 m;
 - 2.17.2 Überschreitungen der Baugrenze mit Treppenhäusern, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, sowie Erkern und Windfängen bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer maximalen Länge von 5,00 m;
 - 2.17.3 Überschreitungen der Baugrenze mit Wintergärten bis zu einer Tiefe von 2,00 m und einer maximalen Länge von 5,00 m (ausgenommen bei Reihenhäusern);

- 2.17.4 Überschreitung der zulässigen Grund- und Geschossfläche bis 10 %;
- 2.17.5 Über- bzw. Unterschreitung der zulässigen Dachneigung bis zu 5°;
- 2.17.6 Geneigte Dächer auf Garagen und Carports;
- 2.17.7 Änderung des Garagen-/Carportstandortes, sowie Unterschreitung des Mindestabstandes zu Straßen, wenn dies aus topographischen Gründen erforderlich ist;
- 2.17.8 Nebengebäude bis zu 20 m³ umbauter Raum und Nebenanlagen

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Stadtteile

§ 14

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Schriesheim
 - 1.2 Altenbach
 - 1.3 Ursenbach
- (2) Die Namen der in Abs. 1, Ziff. 1.2 und 1.3 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Komma getrennt mit dem Wort Stadtteil geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 15

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 14 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Für die Zahl der Stadträte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegruppe maßgebend, der die Stadt jeweils angehört.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Schriesheim	21 Sitze
2.2	Wohnbezirk Altenbach	4 Sitze
2.3	Wohnbezirk Ursenbach	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Altenbach und Ursenbach nach § 14 Abs. 1 Nr. 1.2 und 1.3 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die beiden Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1	in der Ortschaft Altenbach	10 Mitglieder
2.2	in der Ortschaft Ursenbach	6 Mitglieder

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates Altenbach

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie nur die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 2.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Grundschule, Kindergärten, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhof einschließlich Bestattungseinrichtungen, Sportanlagen,

Kinderspielplätze, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen, Wirtschaftswegen sowie weiterer in der Aufzählung nicht genannter öffentlicher Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;

- 2.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- 2.3 Förderung von örtlichen kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen;
- 2.4 Benennung der Straßen, Wege und Plätze.

Dem Ortschaftsrat der Ortschaft sind für die ihm gem. Ziff. 2, 2.1 bis 2.3 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

(3) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere:

- 4.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortschaftsrat für Altenbach zur Verfügung gestellt werden und für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 4.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft nach § 21,
- 4.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

ferner auch solche Angelegenheiten, soweit sie für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die gesamte Stadt Schriesheim gelten:

- 4.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 4.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen,
- 4.6 der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Ortsrecht,
- 4.7 Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- 4.8 Verpachtung der Ausübung des Jagdrecht im Bereich der Ortschaft durch die Stadt Schriesheim.

§ 19

Zuständigkeit des Ortschaftsrates Ursenbach

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie nur die Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 2.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Pflegestationen, Einrichtungen der Altenpflege, Friedhof einschließlich Bestattungseinrichtungen, Sportanlagen, Kinderspielplätze, Grün- und Parkanlagen, Ortsstraßen, Wirtschaftswege, sowie weiterer in der Aufzählung nicht genannter öffentlicher Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht;
- 2.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- 2.3 Förderung von örtlichen kirchlichen, karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen;
- 2.4 Benennung der Straßen, Wege und Plätze;
- 2.5 Vatertierhaltung;

Dem Ortschaftsrat der Ortschaft sind für die ihm gem. Ziff. 2, 2.1 bis 2.3, 2.5 zur selbständigen Entscheidung übertragenen Angelegenheiten angemessene Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

(3) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere:

- 4.1 Veranschlagung der Haushaltsmittel, die dem Ortschaftsrat für Ursenbach zur Verfügung gestellt werden und für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 4.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der wöchentlichen Sprechstunde in der Ortschaft Ursenbach;

ferner auch solche Angelegenheiten, soweit sie für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind und nicht in gleicher Weise für die gesamte Stadt Schriesheim gelten:

- 4.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 4.4 Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 4.5 der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Ortsrecht,
- 4.6 Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- 4.7 Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes im Bereich der Ortschaft durch die Stadt Schriesheim.

§ 20 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21 Örtliche Verwaltung

- (1) In der Ortschaft Altenbach ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Verwaltungsstelle Altenbach“.
- (2) Auf dem Rathaus der Ortschaft Ursenbach hält wöchentlich an einem Spätnachmittag ein Bediensteter der Stadt Sprechstunden ab.

IX. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. September 2016 mit ihren Änderungen außer Kraft. (Änderungssatzung vom 01. Januar 2017)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 26. Oktober 2023

A handwritten signature in black ink, reading "Christoph Oeldorf". The script is cursive and fluid, with the first name "Christoph" and the last name "Oeldorf" written in a single continuous line.

Oeldorf, Bürgermeister